

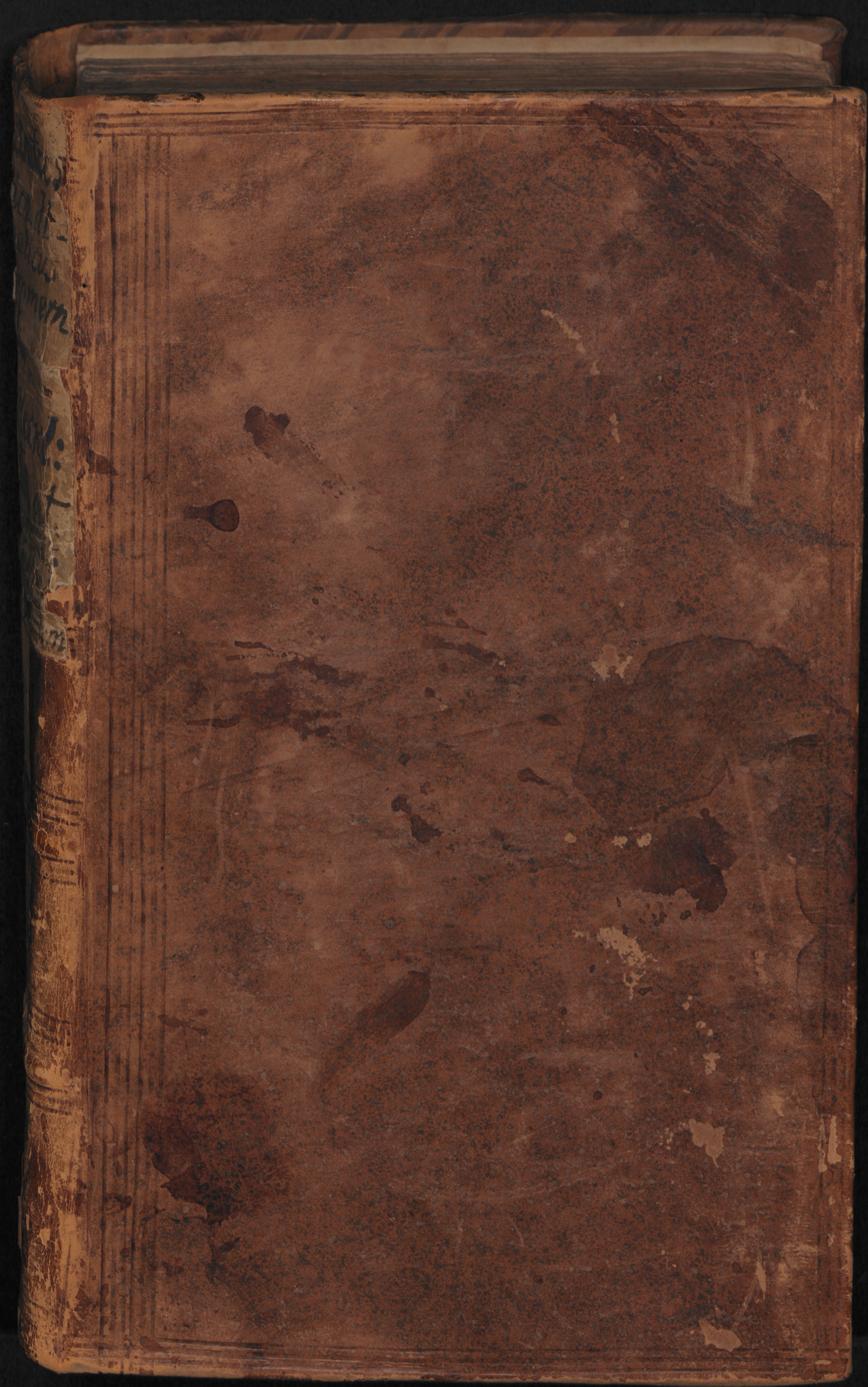
Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben allen ... Hiemit ... zuvernehmen ... was Wir vorm Jahr vermütige den 27. Sept. damahIn publicirten Edicti zu auffbringung und Verpflegung ... wieder gemeinsamen Feind des Christlichen Nahmens den Türcken promittirter Mannschafft für eine contribution außgeschrieben ... : Güstrow/ den 26. Septembr. Anno 1687

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770090141>

Druck Freier  Zugang





168

< Mus > Mk - 4062.
~~Mk - 83.~~



d. 26 Sept. 1687



on Gottes Gnade
Adolph / Herzog
Wenden / Schwerin
Schwerin / der Land

Seben allen und ieden Unsern
Unsern Haupt- und Ambleuten / Verwaltern
Bürgermeistern / Richtern und Räten in
gnädigst zuvernehmen / und ist es Ihnen auch von selbst
müge den 27. Sept. damahln publicirten Edict zu
Kays. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn wieder
cken promittirter Mannschafft für eine contribution

Wann Wir uns dann gemüßiget finden nach nun
auch künfftiger hinauffschickung / als wozu eine gute Sum
holen und abereins zu indiciren. So befehlen Wir hiem
der unaußbleiblichen execution ganz ernstlich / daß Si
dæ, Unsern dazu / jedoch ohne præjuditz verordneten Ein
tigen Specification einliefern und aufzählen / auch da
in bereitschafft halten sollen ; Von welchem Wir alsdan
hand geben wird / einfordern lassen wollen ; Und weil
und inhalt Unsers in anno 1686. den 5. Martij publi
ein - oder ander contribuent davon kein exemplar
emplaria auff heben lassen / woselbst ein jeder sich dar
Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Fürstl. Insegl



Gnaden Wir Gustaff
zu Mecklenburg / Fürst zu
in und Rügenburg / auch Graff zu
Land Rostock und Stargard Herr.

unterthanen geist- und weltlichen Standes
altern / Küchenmeistern / auch denen von der Ritterschafft /
in Städten nechst Vermeldung / Unsers Grusses. Hiemit
selbst guter massen erinnerlich / was Wir vorm Jahr vers
zu auffbringung und Verpflegung gewisser der Röm.
wider gemeinen Feind des Christlichen Nahmens den Tür-
tion außgeschrieben.

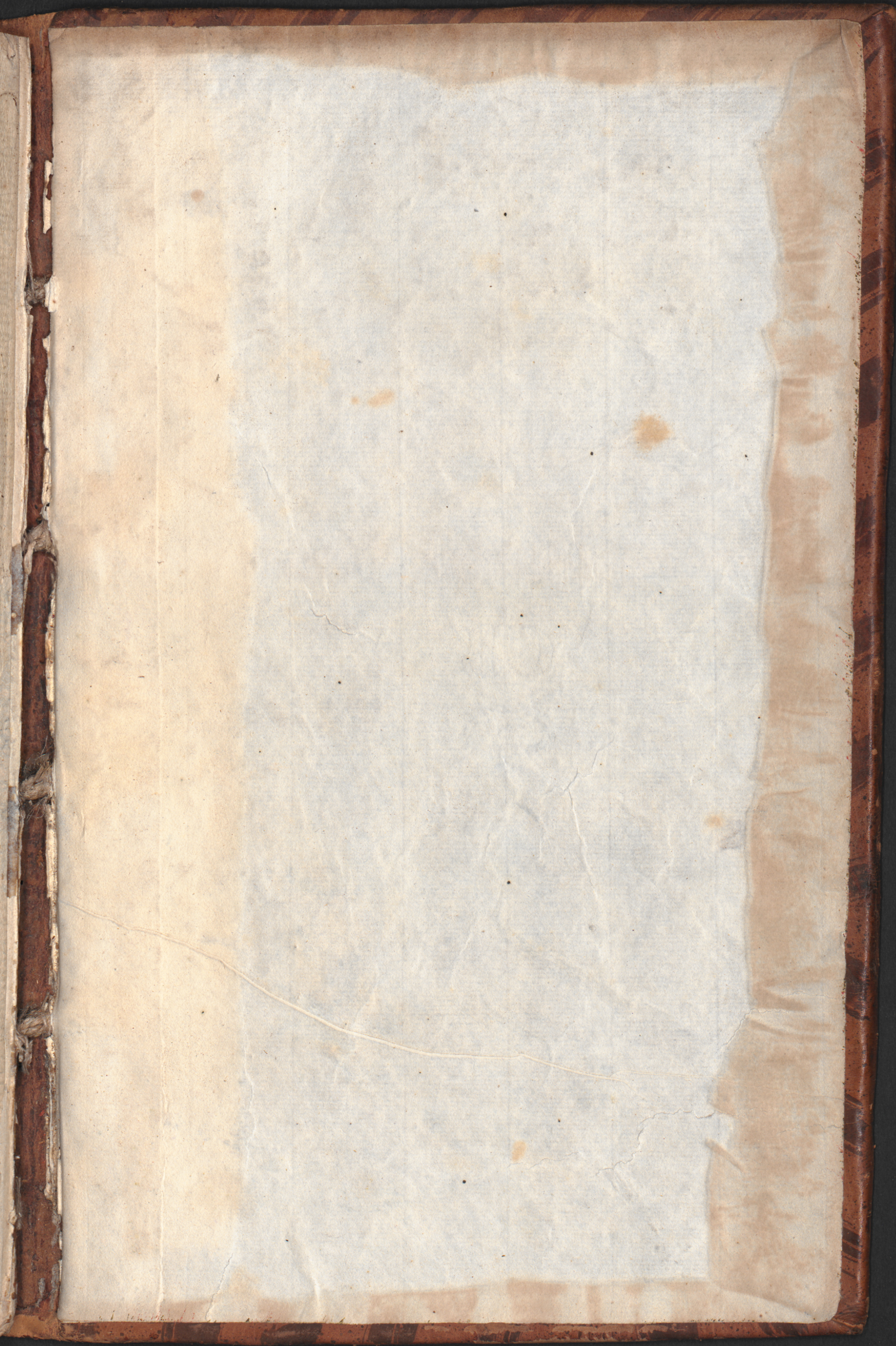
hnumehr abglossenem Jahr zu deren fernern Verpflegung /
Summa Geldes erfordert wird / vorige Collecte zu wieder-
hiemit allen und jeden / wie obstehet / gnädigst und bey straff
as Sie den ersten Termin gegen bevorstehenden Simon Ju-
ten Einnehmern in Büstrow / mittels Übergebung einer rich-
uch den andern Termin gegen Anthonij folgenden Jahrs
alsdann doch ein mehrers nicht / als die Nothwendigkeit an
weil ein jeder von diesen beiden Terminen nach dem sueß
publicirten Edicti zu reguliren , so haben Wir / wann
plar mehr hette / bey Unsern Aembtern davon nöthige ex-
ch darin ersehen oder die Nothturfft ihme geben lassen kan,
siegel publiciret , Büstrow / den 26. Septembr. 1687.

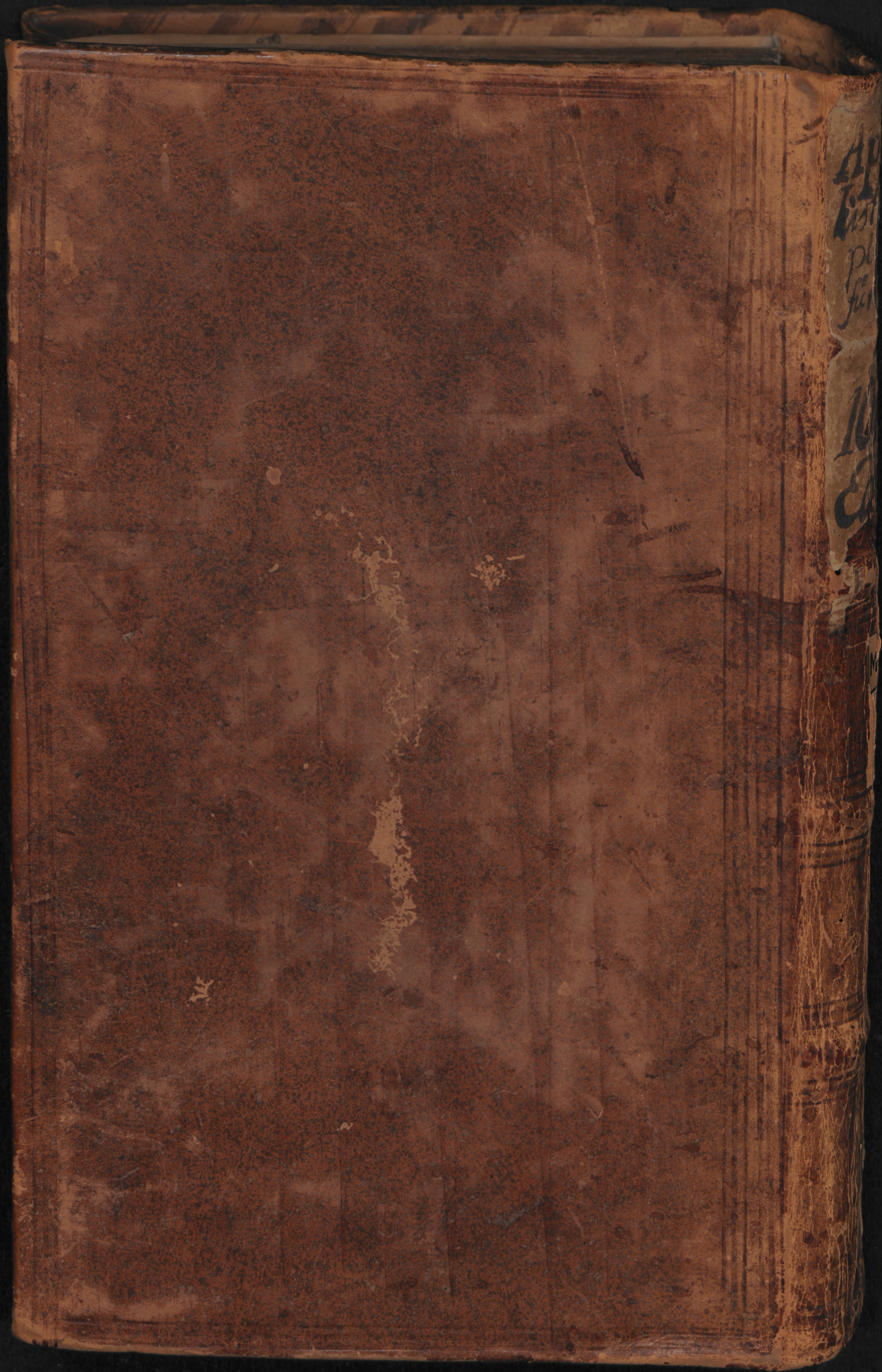


Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the lower section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.





ALS Gnaden /
Friedrich Wilhelm /
Brandenburg / Fürst zu Wenden /
Stettin / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Unsern gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein
weilern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un
sern st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an
keim Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten
Landen Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan
des-Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses
Unseren Zoll- Städten und Pässen möglichste Aufsicht zu haben /
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /
nicht wird / in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

zu entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen
heit Bürgermeister und Rath Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen
sich beschreibe an denen Grenk- Orten von allen Cankeln öffentlich abgel
assen dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

